

„Junges Publizieren“

Seminararbeit von

Katja Lentz

**Probleme und Möglichkeiten beim Einsatz von künstlicher Intelligenz
als Hilfsmittel im deutschen Justizsystem**

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	59
II. Einsatzmöglichkeiten von KI in der Justiz	59
1. <i>Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Aussagen</i>	59
2. <i>Urkundenbeweise</i>	60
3. <i>Eigene Gutachtenerstellung – Sachverständiger</i>	61
4. <i>Vernehmungen und Zeugen</i>	61
III. Mit dem Einsatz einhergehende Probleme und Gefahren	61
1. <i>Unabhängigkeit der Justiz</i>	62
2. <i>Datenschutz und Transparenz</i>	62
3. <i>Vorurteile</i>	63
IV. Fazit	63

I. Einleitung

Im Frühjahr 2019 verkündete Estland, künstliche Intelligenz als Ersatz für menschliche Richter in Gerichten einsetzen zu wollen.¹ In Zivilrechtsfällen mit bis zu 7000 Euro Streitwert analysiert eine Software die von den Parteien hochgeladenen Unterlagen und entscheidet daraufhin über die geltend gemachten Ansprüche. Die Parteien können allerdings Rechtsmittel einlegen und so eine Entscheidung durch einen menschlichen Richter herbeiführen.² In Deutschland gibt es bislang keine vergleichbaren Bestrebungen. Solche Technologien erzielen aber möglicherweise eine Entlastung und Effektivierung der Justiz. Im Folgenden werden zunächst Einsatzmöglichkeiten von künstlicher Intelligenz bei Gericht vorgestellt. Diese sind besonders relevant für die Hauptverhandlung im Strafprozess. Anschließend werden die mit einem KI-Einsatz einhergehenden Gefahren und Probleme diskutiert.

II. Einsatzmöglichkeiten von KI in der Justiz

1. Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Aussagen

Die Beurteilung hinsichtlich Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen und Einlassungen des Angeklagten unterliegt im Strafverfahren dem Gericht nach den Grundsätzen der freien, richterlichen Beweiswürdigung, § 261 StPO.³ Sie ist „ureigene Aufgabe des Tatrichters“⁴ und nur ihm kraft Gesetz übertragen, §§ 155 Abs. 2, 244 Abs. 2, 261, 264 StPO. Die Einschätzung erfolgt regelmäßig allein durch das Tatgericht. Verbindliche Vorgaben für Richter bezüglich der Glaubwürdigkeitsfeststellung gibt es seitens des *BGH* allerdings nicht.⁵ Es ist daher zu befürchten, dass Glaubwürdigkeitseinschätzungen stark intuitiv geprägt sind. Die Frage ist deshalb, ob eine KI die Glaubwürdigkeit von Zeugen und Angeklagten besser bewerten kann als ein Mensch. Letzterem bleibt nur die eigene Überzeugung, die aufgrund seines persönlichen Eindrucks von der Person entsteht. Aussagen werden vor Gericht heutzutage unter Zeitdruck gemacht, sind meist kurz und auf das Beweisthema beschränkt. Unter diesen Bedingungen lässt sich der Vorsitzende laut *Bender/Nack* besonders leicht täuschen.⁶ Auch eine langjährige Berufserfahrung führt eher zu einer Selbstüberschätzung bezüglich des Erkennens von Lügen.⁷ Die Beurteilung einer Person wird zudem durch den „Halo-Effekt“ verzerrt. Dieser sagt aus, dass herausstechende, bekannte Eindrücke einer Person die Zuschreibung weiterer, unbekannter Eigenschaften beeinflusst. Attraktive Angeklagte haben beispielsweise bessere Chancen auf mildere Urteile als unattraktive.⁸ Während einer Vernehmung hat der Vorsitzende mehrere Aufgaben gleichzeitig, weshalb ihm Ungereimtheiten in der Sachverhaltsschilderung oder non-verbale Signale⁹ weniger gut auffallen könnten. Wortwörtliche Dokumentationen erfolgen nur in den Ausnahmefällen der §§ 273 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 StPO. Es ist fraglich, ob eine Glaubwürdigkeitseinschätzung allein basierend auf subjektiven Empfindungen des Richters dem „verfassungsrechtlich verankerten Gebot rational begründeter und

¹ *Niiler*, Can AI Be a Fair Judge in Court? Estonia Thinks So, 25.3.2019, abrufbar unter: www.wired.com/story/can-ai-be-fair-judge-court-estonia-thinks-so/ (zuletzt abgerufen am 19.4.2020); *Shelton*, Estonia: From AI judges to robot bartenders, is the post-Soviet state the dark horse of digital tech?, 16.6.2019, abrufbar unter: www.abc.net.au/news/2019-06-16/estonia-artificial-intelligence-technology-robots-automation/11167478 (zuletzt abgerufen am 19.4.2020).

² *Niiler*, a.a.O.

³ *Groh*, in: Creifelds kompakt, 2019, Glaubwürdigkeit von Zeugen(Kinder)aussagen.

⁴ *Miebach*, NStZ 2020, 72 (76).

⁵ *Prechtel*, ZJS 2017, 381 (385).

⁶ *Bender/Nack*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Bd. 2, 2. Aufl. (1995), Rn. 214; *OLG Celle*, Urt. v. 4.2.1999 – 11 U 19/98.

⁷ *Geipel*, Handbuch der Beweiswürdigung, 2. Aufl. (2013), Kap. 16 Rn. 48: „wesentlicher Faktor für Fehlerurteile“; *Wendler/Hoffmann*, Technik und Taktik der Befragung, 2. Aufl. (2015), Rn. 89; *Prechtel*, ZJS 2017, 381 (392).

⁸ *Schweizer*, Kognitive Täuschungen vor Gericht: eine empirische Studie, 2005, Rn. 708.

⁹ *Prechtel*, ZJS 2017, 381 (393).

tatsachengestützter Beweisführung¹⁰ entspricht. Eine analytischere Herangehensweise wäre wünschenswert. Ein Beispiel hierfür ist der Lügendetektor. Durch die Messung körperlicher Reaktionen soll herausgefunden werden, ob eine Person lügt oder nicht. Laut dem *BGH* ist es aber nicht möglich, eine körperliche Reaktion ohne weiteres auf eine bestimmte Ursache zurückzuführen. Das Ergebnis einer polygraphischen Untersuchung darf daher nicht als Beweismittel in die Hauptverhandlung eingeführt werden.¹¹ Ein alternativer Lösungsansatz ist die Einführung einer audiovisuellen Aufzeichnung von Aussagesituationen in der Hauptverhandlung. Mithilfe von künstlicher Intelligenz könnten dann Verhaltensweisen, Gesprochenes und Mikromimik ausgewertet werden, um menschliche Fehlinterpretationen der Aufzeichnungen zu vermeiden.¹² Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine richterliche Überzeugungsbildung wären gewahrt. Grundlegende Rechte der Verfahrensbeteiligten wie beispielsweise der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder die Selbstbelastungsfreiheit müssten bei der Umsetzung berücksichtigt werden. Letztere erlaubt es dem Beschuldigten, die aktive Mitarbeit an der Sachaufklärung zu verweigern.¹³ Bei der videotechnischen Aufzeichnung von Einlassungen des Angeklagten muss differenziert werden zwischen dem Filmen mit und ohne Einwilligung der betroffenen Person. Sofern der Angeklagte über die Vorteile und Risiken einer videotechnischen Aufzeichnung belehrt wird, besonders bezüglich Mikromimik, und er dann freiwillig entscheiden kann, ob er sich einem solchen Vorgehen aussetzen will oder nicht, würde die Selbstbelastungsfreiheit nicht gefährdet.

2. Urkundenbeweise

Auch im Zusammenhang mit der Auswertung von Urkundenbeweisen in der Hauptverhandlung könnte der Einsatz eines Algorithmus Potenzial haben. Nach dem Mündlichkeitsprinzip gem. § 261 StPO darf sich das Gericht bei der Urteilsfindung nur auf den mündlich erörterten Prozessstoff stützen. Grundsätzlich sind Urkunden und andere Schriftstücke daher stets gem. § 249 Abs. 1 StPO zu verlesen. Eine Auswertung von Urkunden durch künstliche Intelligenz würde diesen Anforderungen nicht gerecht. Eine Ausnahme des Verlesungsgrundsatzes ist das Selbstleseverfahren, § 249 Abs. 2 StPO. Es hat den Zweck, die Beweisaufnahme zu straffen und zu vereinfachen, indem die Richter und Schöffen längere und komplexere Urkunden selbstständig außerhalb der Hauptverhandlung lesen.¹⁴ Der in dem Selbstleseverfahren gewonnene Beweisstoff gilt dann als im Inbegriff der Hauptverhandlung gewonnen.¹⁵ Abgeschlossen wird die Beweisaufnahme im Selbstleseverfahren, nachdem der Vorsitzende in der Hauptverhandlung festgestellt hat, dass die Vorsitzenden und Schöffen vom Wortlaut der Urkunde Kenntnis genommen haben, „das heißt sie tatsächlich gelesen haben“.¹⁶ Den Leseprozess auszulagern, sieht das Gesetz gerade nicht vor. Auch in diesem Fall würde eine Auswertung durch künstliche Intelligenz den Anforderungen nicht gerecht.

¹⁰ *BGH*, Urt. v. 18.9.2008 – 5 StR 224/08, Rn. 16.

¹¹ *BGH*, Urt. v. 17.12.1998 – 1 StR 258/98; *BGH*, NStZ 2011, 474; *Prechtel*, ZJS 2017, 381 (390); *Momsen*, KriPoZ 2018, 142 (148).

¹² Bereits ein Kamerawinkel, der ausschließlich den Vernommenen frontal zeigt, sorgt bei Betrachtung der Aufnahme für eine Verzerrung der Vernehmungssituation, siehe *Gerson*, KriPoZ 2017, 376 (382).

¹³ *Kasiske*, JuS 2014, 15 (17).

¹⁴ *Kreicker*, in: MüKo-StPO, 2016, § 249 Rn. 51.

¹⁵ *Diemer*, in: KK-StPO, 8. Aufl. (2019), § 249 Rn. 39.

¹⁶ *Diemer*, in: KK-StPO, § 249 Rn. 39; *Kreicker*, in: MüKo-StPO, § 249 Rn. 61.

3. Eigene Gutachtenerstellung – Sachverständiger

Die Aufgaben eines Gutachters im Strafprozess lassen sich in drei wesentliche Bereiche einteilen. Dazu zählen die Vermittlung allgemeiner Erfahrungssätze, um dem Gericht zu ermöglichen, den Tatsachenstoff richtig einordnen zu können, die Anwendung von Fachwissen auf einen für erwiesen erachteten Fall sowie das Ziehen von Schlussfolgerungen durch Kombinieren der gegebenen Tatsachen mit den allgemeinen Erfahrungssätze und Fachwissen.¹⁷ Im Hinblick auf Verkürzung und Effizienz der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung lässt sich fragen, ob eine KI den Sachverständigen ersetzen kann. Grundannahme der folgenden Überlegungen ist, dass künstliche Intelligenz als ein solcher im Sinne der StPO vor Gericht gelten würde. § 78 StPO überträgt die Leitung darüber, was ein Sachverständiger begutachten soll, dem Richter. Darunter fällt die klare Vorgabe aller Punkte, die für die Urteilsfindung relevant sind.¹⁸ Indem der Vorsitzende selbst den Auftrag für die Gutachtenerstellung in das Programm eingibt, wäre diese Voraussetzung gewahrt. Kosten sowie Erstellungszeit würden reduziert. Die Anhörung des Sachverständigen entfielen, da der Richter selbst das automatisch erstellte Gutachten verlesen oder der Inhalt, sofern die wortwörtliche Wiedergabe des Urkundeninhalts nicht relevant für die Urteilsbildung ist und ihr kein Verfahrensbeteiligter widerspricht, zusammengefasst werden könnte.¹⁹ Zwar gilt im Strafprozessrecht gem. § 250 StPO der Vorrang des Personen- vor dem Urkundenbeweis. Allerdings würde ein solches Vorgehen insbesondere durch § 251 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 2 StPO gedeckt. Sofern eine künstliche Intelligenz als Sachverständiger gelten könnte, wäre das von ihr erstellte Gutachten eine Urkunde. § 251 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 2 StPO sieht für den Fall, dass ein Sachverständiger in absehbarer Zeit nicht gerichtlich vernommen werden kann, ihre Verlesung vor. Da eine gerichtliche Vernehmung der künstlichen Intelligenz nicht möglich ist, wäre der Tatbestand des § 251 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 2 StPO mithin anzunehmen. Eine automatisierte Gutachtenerstellung durch eine Software wäre so vom Gesetz gedeckt. Es wird darauf hingewiesen, dass sich ein solcher Ersatz in einigen Bereichen eher bewähren wird, als in anderen. Ein gutes Beispiel ist die Ermittlung der Schadenshöhe von Autoschäden, die immens vereinfacht werden würde.²⁰

4. Vernehmungen und Zeugen

Gegen das vollständige Ersetzen eines Richters durch eine KI bei der Vernehmung von Zeugen im Strafprozess spricht der Grundsatz der Unmittelbarkeit gem. § 250 StPO. Demnach muss das Gericht die Beweisgegenstände persönlich sinnlich wahrnehmen.²¹ Ein Richterersatz müsste in der Lage sein, Vernehmungen eigenständig durchzuführen. Vernehmungen setzen gerade keine maschinell-analytische Logik voraus, sondern direkte Interaktion mit den Prozessbeteiligten. Ein völliger Richterersatz im Rahmen des Strafprozesses ist damit ausgeschlossen.

III. Mit dem Einsatz einhergehende Probleme und Gefahren

Im Rahmen von künstlicher Intelligenz bei Gericht müssen auch die mit dem Einsatz einhergehenden Gefahren angeschnitten werden. Probleme bestehen vorrangig im Zusammenhang mit der verfassungsrechtlich garantierten

¹⁷ Beispiel: Der Rückschluss beruhend auf vorliegenden Befunden, dass eine Fehlintonation anzunehmen ist; *Ulsenheimer*, *Der Anaesthesist* 1998, 818 (820); *Schlund*, *Der Anaesthesist* 1998, 823 (824).

¹⁸ *Monka*, in: BeckOK-StPO, 36. Edit. (2020), § 78 Rn. 3.

¹⁹ *Diemer*, in: KK-StPO, § 249 Rn. 29.

²⁰ *Witte*, *AssCompact* 11/2018, 100 (100 f.).

²¹ *Diemer*, in: KK-StPO, § 250 Rn. 1.

Unabhängigkeit der Justiz, dem Datenschutz der Angeklagten, insbesondere wenn die KI durch Dritte bereitgestellt wird, sowie vorurteilsbehafteter künstlicher Intelligenz, die ein wesentliches Argument gegen den Einsatz bei Gericht darstellt.

1. Unabhängigkeit der Justiz

Art. 97 GG schützt die richterliche Unabhängigkeit, die garantiert, dass die Gerichte ihre Entscheidung allein an Recht und Gesetz ausrichten.²² Der Einsatz einer KI könnte dazu führen, dass ein Richter eigene Entscheidungen überdenkt und vielleicht abändert. Da „kollegiale Empfehlungen“ unter Richtern, sobald sie psychischen Druck auslösen, die richterliche Unabhängigkeit verletzen, trifft das auch auf die KI zu.²³ Es ist zu bezweifeln, dass sich ein Richter gegen eine Entscheidung der KI wenden würde, wenn er jahrelang mit ihr verlässlich gearbeitet hat. Ein von privaten Firmen entwickeltes Programm greift in die Unabhängigkeit der Justiz ein. Das Abgeben rechtsstaatlicher Verantwortung an Private steht der inneren Unabhängigkeit des Richters sowie der selbstständigen Judikative als imminenter Teil der rechtsstaatlichen Demokratie und dem damit einhergehenden „Prinzip der Sicherung und ergänzenden Ausgestaltung der Gewaltenteilung“²⁴ unvereinbar entgegen. Auch staatlich entwickelte Programme, die mit künstlicher Intelligenz arbeiten, würde die Justiz in ihrer Unabhängigkeit verletzen. Art. 97 GG würde in allen beschriebenen Szenarien immens gefährdet oder verletzt.

2. Datenschutz und Transparenz

Datenschutz und Transparenz sind bei von privaten Dritten entwickelten Programmen nicht zwingend gewährleistet. In Europa gewährt die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der betroffenen Person unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft in Art. 17 Abs. 1 h) der EU-Verordnung Nr. 45/2001 grundsätzlich ein Informationsrecht in Bezug auf die Logik der Entscheidungsfindung bei automatisierter Verarbeitung von personenbezogenen Daten.²⁵ Mit dem Zugeständnis eines solchen Transparenzrechts schwingt gleichzeitig eine gewisse, europäische Skepsis gegenüber uneinsehbaren Entscheidungssystemen mit.²⁶ Komplexe Algorithmen sind Black Boxes und damit der Öffentlichkeit verschlossen.²⁷ Unterdessen ist die Entscheidungslogik für Menschen nicht immer nachzuvollziehen,²⁸ auch wenn es mittlerweile vielversprechende Ansätze zu ihrer Interpretation gibt.²⁹ Eine KI, die automatisiert über Verurteilung oder Freispruch entscheidet, würde das fair trial-Prinzip gem. Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzen, das die Möglichkeit des Beschuldigten beinhaltet, aktiv auf Verfahrensgang und -ergebnis Einfluss zu nehmen, um seine Rechte zu wahren.³⁰ Außerdem käme es zur Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG Ausdruck findet. Es umfasst unter anderem die Freiheit der Person, selbst darüber zu entscheiden, was für ein Persönlichkeitsbild sie von sich darstellen will.³¹

²² BVerfGE 107, 395 (403); *Hillgruber*, in: GG-Kommentar, 89. EL (2019), Art. 97 Rn. 26.

²³ *Hartmann/Schmidt*, Strafprozessrecht: Grundzüge des Strafverfahrensrecht, 7. Aufl. (2018), Rn. 29; *Volk/Engländer*, Grundkurs StPO, 9. Aufl. (2018), § 5 Rn. 2.

²⁴ *Brüggemann*, Die richterliche Begründungspflicht: verfassungsrechtliche Mindestanforderungen an die Begründung gerichtlicher Entscheidungen, 1971, S. 126.

²⁵ Europäisches Parlament und Europäischer Rat: Verordnung (EU) 2018/1725, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:32018R1725> (zuletzt abgerufen am 19.4.2020).

²⁶ *Holm*, Science, Vol. 364 (6435), 5.4.2019, S. 26, abrufbar unter: DOI: 10.1126/science.aax0162 (zuletzt abgerufen am 19.4.2020).

²⁷ *Kwong*, Harvard Journal of Law & Technology 2017, 275 (297).

²⁸ *Holm*, S. 27.

²⁹ *Murdoch et al.*, PNAS 2019, S. 22071-22080, abrufbar unter: <https://doi.org/10.1073/pnas.1900654116> (zuletzt abgerufen am 2.5.2020); *Krakovna/Doshi-Velez*, abrufbar unter: <https://arxiv.org/pdf/1606.05320.pdf> (zuletzt abgerufen am 2.5.2020).

³⁰ *Beulke/Swoboda*, Strafprozessrecht, 14. Aufl. (2018), § 2 Rn. 28.

³¹ BVerfGE 82, 236 (269); vgl. *Fröhlich/Spiecker*, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/koennen-algorithmen-diskriminieren/>, 26.12.2018, Abs. 8 (zuletzt abgerufen am 19.4.2020).

Durch die Zuordnung bestimmter Eigenschaften basierend auf Daten, die Dritte über den Angeklagten gesammelt haben, wird es verletzt.³² Es ist einzuwenden, dass eine solche Verletzung ebenfalls durch die Vorverurteilung des menschlichen Richters erfolgt. Durch die DSGVO ist nach heutigem Stand zumindest schon der erste Schritt hin zu mehr Transparenz in automatisierten Entscheidungsprozessen getan.

3. Vorurteile

Ein menschlicher Richter ohne Vorurteile ist eine Utopie. Subjektive Annahmen über Angeklagte und Zeugen entstehen schon beim Aktenlesen im Zuge der Sitzungsvorbereitung.³³ Solche Vorverurteilungen missachten unterbewusst die in Art. 6 EMRK verankerte Unschuldsvermutung. Eine KI könnte die Unschuldsvermutung wiederherstellen, soweit sie eine neutralere Sichtweise hat. Ein Algorithmus ist aber stets nur so gut wie sein Programmierer. Sobald die Datensätze, durch die die KI Muster erlernt, verzerrt sind, gibt die KI auch ein verzerrtes Resultat aus. Oftmals sind diese Datensätze Polizeiberichte. Sobald diese beispielsweise „Racial Bias“ aufweisen, lernt die KI diese Muster und wendet sie auf ihre eigenen Entscheidungen an. Um dem entgegenzuwirken, nutzt die Staatsanwaltschaft in San Francisco eine vom Stanford Computational Policy Lab entwickelte, für US-Behörden kostenlos zur Verfügung gestellte Software, die die schriftlichen Ermittlungsakten der Polizei mithilfe von KI automatisch anonymisiert. Hinweise auf Tatorte oder die Namen der Verdächtigen werden durch neutrale Passagen ersetzt, um „Racial Bias“ entgegenzuwirken.³⁴ Auf Wunsch können die Staatsanwält*innen auch die Originale einsehen. Ähnliches Vorgehen könnte zur Minimierung von Vorverurteilung beitragen und ist daher auch in Deutschland wünschenswert.

IV. Fazit

Ein Einsatz von KI bei Gericht hat das Potenzial, ein Verfahren zu verkürzen und es objektiver zu machen, besonders im Fall von Sachverständigen oder bei der Beurteilung von Glaubwürdigkeit. Die Grenzen von KI sind die Auswertung von Urkundenbeweisen oder die eigenständige Vernehmung von Zeugen, da sie direkte Interaktionen mit oder aktive Handlungen der Verfahrensbeteiligten betreffen. Beim Einsatz von KI sind hohe Datenschutz- und Transparenzstandards geboten. Bei den verwendeten Daten wird es sich um hochsensible persönliche Informationen handeln. Es muss garantiert werden, dass die betroffene Person das Recht hat, bei automatisierten Entscheidungen angehört zu werden, sich einer automatisierten Entscheidung zu widersetzen sowie Rechtsbehelfe einzulegen.³⁵ Bei einer KI, die von privaten Dritten entwickelt wurde und deren Logik nicht öffentlich einsehbar ist, ist die Unabhängigkeit der Justiz hochgradig gefährdet. Außerdem führt ein Einsatz von KI nicht automatisch zu gerechteren Entscheidungen. Sobald der Datensatz vorurteilsbehaftet ist, lassen sich dahingehende Tendenzen auch im Endergebnis feststellen. Deshalb müssen unbelastete Datensätze als Lernstoff bereitgestellt werden. Der Ansatz der Staatsanwaltschaft in San Francisco ist ein erster Schritt in diese Richtung.

³² Fröhlich/Spiecker, Abs. 9

³³ Haisch, Psychologie der Gerichtsverhandlung und richterliche Urteilsbildung, *Kriminal-Psychologie: Grundlagen und Anwendungsbereiche*, 1983, S. 169; Bernhardt, Probleme der Verständigung zwischen Richter und psychologischem Gutachter im deutschen Strafverfahren, 2011, S. 140.

³⁴ Kemmerich, San Francisco verwendet KI-Tool zur vorurteilsfreien Beurteilung von Ermittlungen, abrufbar unter: <https://www.it-boltwise.de/san-francisco-verwendet-ki-tool-zur-vorurteilsfreien-beurteilung-von-ermittlungen.html>, 15. Juni 2019 (zuletzt abgerufen am 19.4.2020).

³⁵ Europäische Kommission für die Effizienz der Justiz (CEPEJ), *European Ethical Charter on the Use of Artificial Intelligence in Judicial Systems and their environment*, 2018, abrufbar unter: <https://rm.coe.int/ethical-charter-en-for-publication-4-december-2018/16808f699c> (zuletzt abgerufen am 19.4.2020), S. 57 Rn. 145.

Die gesetzlichen Hürden für eine Verwendung von KI bei Gericht sind hoch. Nichtsdestotrotz bietet ein intelligenter Einsatz die Möglichkeit, das deutsche Justizsystem an bestimmten Stellen zu entlasten.

Die Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ) darf dieses Werk unter den Bedingungen der Digital Peer Publishing Lizenz (DPPL) elektronisch übermitteln und zum Download bereitstellen. Der Lizenztext ist im Internet abrufbar unter der Adresse <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0009-dppl-v3-de0>.